

STADT ELSDORF

Der Bürgermeister



FACHBEREICH 2
2.30 Öffentliche Ordnung

Stadt Elsdorf - Der Bürgermeister - Postfach 11 55 - 50182 Elsdorf

IG Parawinch OWF
z.H. Herrn Bernd Hambloch
Zievericher Str. 15

50126 Bergheim

Fachbereich	2
Abteilung	30
Zimmer	16.1
Auskunft erteilt	Herr Wanitzek
Durchwahl	02274-709 233
Email	strassenverkehrsbehoerde@elsdorf.de
Datum	25.10.2021

Betreff

Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 der (STVO) vom 16.11.1970 in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zum Befahren von gesperrten Wegen bzw. Straßen sowie Wirtschaftswegen zur Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln im Stadtgebiet Elsdorf

hier: Verlängerung bis zum 31.12.2022

Sehr geehrter Herr Hambloch,

gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren und zur Nutzung von gesperrten Straßen bzw. Wegen sowie Wirtschaftswegen zur Durchführung von Flügen mit Gleitsegeln im Gebiet der Stadt Elsdorf bestehen keine Bedenken. Diese Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, sodass die Nichteinhaltung der in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen die sofortige Entziehung dieser Genehmigung zur Folge hat.

Die Nutzung folgender Wirtschaftswege wird für den o.g. Zweck genehmigt:

TH1: Gemarkung Oberembt,	Flur 14,	Flurstück 56
Gemarkung Oberembt,	Flur 14,	Flurstück 55
Gemarkung Oberembt,	Flur 15,	Flurstück 41
Gemarkung Tollhausen,	Flur 7,	Flurstück 33

HD1: Gemarkung Heppendorf,	Flur 55,	Flurstück 14
Gemarkung Heppendorf,	Flur 55,	Flurstück 22
Gemarkung Heppendorf,	Flur 55,	Flurstück 24

HD2: Gemarkung Heppendorf,	Flur 13,	Flurstück 251
-----------------------------------	-----------------	----------------------

Hausadresse:
Gladbacher Straße 111
50189 Elsdorf
☎ 02274 / 709-0
☎ 02274 / 3511
www.elsdorf.de
buergemeister@elsdorf.de
buergemeister@elsdorf-de-mail.de

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch bis Freitag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstagnachmittag
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstagnachmittag
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

KSK Köln
IBAN: DE84 3705 0299 0146 0001 00
BIC: COKSDE33

Volksbank Erft eG
IBAN: DE82 3706 9252 0040 9620 18
BIC: GENODE1ERE

Postbank Köln
IBAN: DE77 3701 0050 0015 4775 08
BIC: PBNKDEFF

Deutsche Bank AG
IBAN: DE66 3707 0060 0195 2340 00
BIC: DEUTDE33XXX

IG Parawinch OWF

**Fahrer : Marzinzik-Weiß Anke
Marzinzik Dieter
Hambloch Bernd**

Das Kennzeichen des genutzten Fahrzeugs lautet: BM – E 1795

Dem Antrag auf Nutzung der Wegebestandteile im Sinne von § 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege) der Stadt Elsdorf vom 13.07.2019 (einschließlich der An- und Abfahrt von bzw. zur nächst gelegenen öffentlichen Straße) kann entsprochen werden, sofern mit der Nutzung keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden.

Diese Erlaubnis zur Nutzung der o.g. Strecken ist bis zum 31.12.2022 befristet.

Darüber hinaus ergeht diese Erlaubnis unter folgenden Auflagen:

Das Abstellen der/des Fahrzeuge/s auf den Feld- und Wirtschaftswegen hat in der Weise zu erfolgen, dass andere (z.B. landwirtschaftliche) Fahrzeuge sowie Radfahrer und Fußgänger nicht behindert werden.

Die Wirtschaftswege sind mit angemessener Geschwindigkeit zu befahren und auf den zugelassenen Verkehr ist Rücksicht zu nehmen.

Bei einem Unfall auf den Wirtschaftswegen mit den v.g. Fahrzeugen ist die Genehmigungsbehörde von jeglicher Haftung freigestellt. Im Übrigen erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr.

Das Anbringen und Aufstellen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Stadt Elsdorf zulässig.

Ferner ist es gemäß § 6 der Satzung über die Benutzung der städtischen Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege) der Stadt Elsdorf vom 13.07.2019 unzulässig:

1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund ihres jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder werden können,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder werden kann,
7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

Hinweis der Verwaltung:

Auf den notwendigen Mindestabstand von 600 m zwischen Windenergieanlagen und Hängegleitern (Platzrunde) ist zu achten. Ebenfalls ist ein Sicherheitsabstand bei Windschleppgeräten mit Seilen notwendig.

Das Genehmigungsschreiben ist im Zusammenhang mit der Benutzung der o.g. Wirtschaftswege stets mitzuführen und auf Verlangen den Dienstkräften der Polizei oder Ordnungsbehörde vorzulegen.

Eine Verlängerung der o.g. Genehmigung ist rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Monate vor Auslauf der Gültigkeit zu beantragen.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 75,00 € bitte ich unter Angabe des Kassenzzeichens 61 000 000 4012 auf eines der u.a. Konten der Stadtkasse Elsdorf zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden. Falls die Frist durch einen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden dem Kläger zugerechnet.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Portz)
-als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters-

